

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nr. 3.

Inhalt: Landesherliche Verordnung über die Zuneilung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten, Seite 16. — Ministerialbekanntmachung zur Ausführung des Hausarbeitsgesetzes vom 29. Dezember 1911, Seite 17. — Ministerialbekanntmachung über die Erteilung des Equivotal an den Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Nicholas R. Snyder in Leipzig, Seite 20. — Ministerialbekanntmachung über die Ergänzung und Änderung der Polizeibehörde vom 20. März 1900, Seite 21. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung über die Ernennung des Amtsgerichtsrats Hanke in Jena zum Beilegungskommissar für die Bahnhöfe Bürgel—Vordorf, Seite 22. — Ministerialbekanntmachung über die Einziehung von Diphtherie-Sera, Seite 22.

(Nr. 6.) Landesherliche Verordnung vom 22. Januar 1913 über die Zuneilung der durch den Staatsvertrag vom 8. Januar 1912 zum Großherzogtum erworbenen Gebietsteile zu den Wahlbezirken für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Martgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen gemäß § 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 23. April 1912 zum Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Sachsen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 8. Januar 1912 über einen Gebietstausch, was folgt:

1913.

Herausgegeben in Weimar am 25. Februar 1913.

4